

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.
Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

27. Jahrgang.

Nr. 47.

Neuenbürg, Donnerstag den 22. April

1869.

Der Enzthäler erscheint Dienstag, Donnerstag u. Samstag. — Preis halbjährlich im Bezirk 1 fl. 12 kr., auswärts 1 fl. 20 kr. einschl. Postaufschlags. — In Neuenbürg abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei den Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 1/2 kr. Anzeigen, welche je Tags zuvor spätestens 10 Uhr Vorm. übergeben sind, finden Aufnahme.

Amtliches.

Neuenbürg.

An die Ortsbehörden.

Nachstehender Erlaß wird den Ortsbehörden unter der Aufforderung eröffnet, sich mit dem Inhalte desselben, sowie der betreffenden Bestimmungen der neuen Strafprozeßordnung genau bekannt zu machen, sich hienach zu achten und die untergebenen Polizeibediensteten angemessen zu belehren.

Den 16. April 1869.

K. Oberamt. Luz.

Das Ministerium des Innern an das Königl. Oberamt Neuenbürg.

Da durch die Strafprozeßordnung vom 17. April v. Js. das Verhältnis der Polizeibehörden zu den Gerichten, und insbesondere zu der Staatsanwaltschaft, welche in Folge des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. März v. Js. nunmehr eine selbstständige, von den Gerichten abgesonderte Behörde bildet, in einer von den bisher bestehenden Vorschriften zum Theil abweichenden Weise geordnet worden ist, so sieht sich das Ministerium veranlaßt, die Bezirks- und Ortspolizeibehörden zur Nachachtung und angemessenen Belehrung der ihnen untergebenen Polizeibediensteten auf die bezüglichen Vorschriften der neuen Prozeßordnung in dem Nachstehenden ausdrücklich hinzuweisen:

Die Polizeibehörden haben wie bisher die Verpflichtung, durch ihre Thätigkeit die Strafrechtspflege zu unterstützen. Aber die Durchführung dieses allgemeinen Grundsatzes bezweckenden Bestimmungen der neuen Strafprozeßordnung weichen in mehrfacher Beziehung ab von den bisher in Geltung gewesenen Vorschriften, — was vornehmlich darin begründet ist, daß erst jetzt der Staatsanwaltschaft Funktionen übertragen worden sind, welche in nächster Beziehung zu der Aufgabe der Criminalpolizei stehen.

Es kommen namentlich folgende Punkte in Betracht:

1) die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung ist regelmäßig durch einen dießfalls von

der Staatsanwaltschaft an das Untersuchungsgericht gestellten Antrag — die öffentliche Klage — bedingt.

(St.-P.-O. Art. 2, 71, 73.)

Die Staatsanwaltschaft kann, bevor sie Klage erhebt und um eine gesichrtere Grundlage für die Beurtheilung der Frage zu gewinnen, ob die Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung rechtlich begründet sei und sich von einer solchen nach Lage der Beweise ein Erfolg erwarten lasse, vorläufige Erhebungen selbst vornehmen oder durch die Polizeibehörden vornehmen lassen (Art. 28, 30, Abs. 1.)

Wenn die Staatsanwaltschaft vor Erhebung der Klage die Festnahme eines Verdächtigen oder eine Hausdurchsuchung unter den Voraussetzungen der Art. 77, 126 für geboten erachtet, so muß sie die Diener, beziehungsweise die Beamten der Polizei um die Vollziehung angehen.

Die Diener und Beamten der Polizei sind verpflichtet, der Aufforderung der Staatsanwaltschaft zu entsprechen.

(Art. 30, Abs. 2.)

2) Nach dem Abs. 1 des Art. 31 der Strafprozeßordnung sind die Polizeibehörden verpflichtet, angezeigten Uebertretungen der Strafgesetze, deren Verfolgung nicht von Anträgen Beteiligter abhängt (Art. 72), von Amtswegen weiter nachzuforschen und wo der Untersuchungsrichter augenblicklich nicht in der Lage ist, die keinen Aufschub leidenden Maßregeln nehmen zu können (Art. 251), ihrerseits auf diesen vorzugehen, namentlich dafür zu sorgen, daß die Spuren der That bis zur Vorannahme des gerichtlichen Augenscheins unverändert bleiben und, wenn das Erlöschen oder die Veränderung derselben zu befürchten wäre, selbst das zu ihrer unverweilten Erforschung Nöthige vorzunehmen (vergl. auch Art. 32), auch schleunige Anstalten zu treffen, um die Flucht des Verdächtigen zu verhindern (vergl. Art. 77, 78) oder den noch unbekanntem Thäter zu entdecken.

Durch diese Vorschrift ist im Wesentlichen nur wiederholt, was schon bisher Rechtens war.

Desgleichen enthält in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem bisherigen Recht der Art. 32



der St.-P.-D. die Vorschrift, daß zu den Verhandlungen der Polizeibehörde (Art. 30 und 31) zwei Mitglieder der Gemeindebehörde, im Nothfall aber zwei andere unbescholtene Männer beigezogen werden müssen, die das aufzunehmende Protokoll gleichfalls zu beurkunden haben.

Etwas Neues ist hingegen in dem Abs. 2 des Art. 31 festgesetzt. Indem es nämlich hier für eine Obliegenheit der Staatsanwaltschaft erklärt ist, erforderlichenfalls die Polizeibehörden zu dem Einschreiten, wie es in Absatz 1 bezeichnet ist, aufzufordern, ist zugleich bestimmt, daß die Polizeibehörden einer demgemäß seitens der Staatsanwaltschaft an sie ergehenden Aufforderung zu entsprechen haben.

Neben dieser Verpflichtung besteht übrigens die Verpflichtung der Polizeibehörden, auch der Gerichtsbehörde auf Aufforderung, z. B. in Ergreifung oder Verfolgung eines Verdächtigen, Beistand zu leisten, fort.

3) Bisher war den Polizeibehörden vorgebrieben, von den ihnen bekannt gewordenen Verbrechen und Vergehen oder den Anzeigen für solche stets den Untersuchungsrichter unverzüglich in Kenntniß zu setzen, auch die von ihnen in dringenden Fällen vorgenommenen Verhandlungen dem Gericht mitzutheilen.

Nach der neuen Strafprozeßordnung (Art. 31, Abs. 3, Art. 68, 131, 134) sind die Anzeigen gerichtlich strafbarer Handlungen, welche bei — mit polizeilichen Berrichtungen betrauten Behörden und Beamten schriftlich eingehen oder bei mündlicher Anbringung zu Protokoll genommen werden; ferner die Nachrichten, welche sie auf anderem Wege über gerichtlich strafbare Handlungen, die nicht zu den im Art. 72 bezeichneten gehören, erlangen —, endlich die in Gemäßheit des Art. 31, Abs. 1 (oben unter Ziff. 2) in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, behufs der Sicherung des Beweises der strafbaren That, Ermittlung des Schuldigen u. s. w. getroffenen Vorkehrungen und vorgenommenen Verhandlungen — regelmäßig der Staatsanwaltschaft mitzutheilen. Auch öffentlichen Dienern, die auf amtlichem Weg Kenntniß von gerichtlich strafbaren Handlungen erlangen, ist, wenn diese nicht zu den im Art. 72 bezeichneten gehören, die Mittheilung an die Staatsanwaltschaft vorgeschrieben.

Unmittelbare Mittheilung der Anzeigen, Nachrichten und vorläufigen Verhandlungen an das Untersuchungsgericht hat nur dann stattzufinden,

- 1) wenn unverzügliches Vorgehen des Gerichts geboten erscheint (Art. 251),
- 2) wenn es sich von vor die Oberamtsgerichte gehörigen Uebertretungen handelt,
- 3) wenn die vorläufige Festnahme einer Person (Art. 77, 78) erfolgt ist, da der Festgenommene (Art. 79, Abs. 1, 2) alsbald nach seiner Festnahme und jedenfalls sobald dies den Umständen nach ausführbar ist, dem nächsten Untersuchungsrichter —, wenn die Festnahme nicht am Gerichtstize stattgefunden hat, durch die nächste Polizeibehörde — zugeführt werden muß.

Da es von unverkennbarer Wichtigkeit ist,

daß die Staatsanwälte die Nachrichten über vorgekommene strafbare Handlungen so bald als möglich erhalten und daß ihnen in Betreff des vorläufigen Verfahrens, welches sie, bevor die Sache an das Untersuchungsgericht gebracht wird, für geboten erachten, seitens der Behörden, Beamten und Diener der Polizei die Mitwirkung und Unterstützung, worauf die Staatsanwaltschaft nach dem Gesetz einen Anspruch hat, rasch und mit voller Bereitwilligkeit gewährt wird, so versteht man sich zu den Behörden und Dienern der Polizei, daß sie den ihnen diesfalls obliegenden Pflichten pünktlich und gewissenhaft nachkommen. Hierbei sind, da es ohne Zweifel der Thätigkeit der Criminalpolizei zu Statten kommen wird, wenn von der Staatsanwaltschaft ein maßgebender Einfluß darauf geübt wird, die von derselben in Beziehung auf die Art des Vorgehens der Polizeibehörden geäußerten Wünsche zu berücksichtigen, namentlich sofern es sich darum handelt, die Richtung zu bestimmen, in welcher Nachforschungen oder Vorerörterungen stattfinden sollen, oder um die den letzteren zugehende Ausdehnung.

Die Staatsanwälte werden die nach Art. 30, Abs. 2 und Art. 31, Abs. 2 der St.-P.-D. an die Beamten und Diener der Polizei zu erlassende Aufforderung zum Einschreiten an die Bezirksamter oder an eine höhere Behörde in Form des Ersuchens, an die den Bezirksamtern untergeordneten Beamten und Diener der Polizei in Form des Auftrags oder der Weisung richten, und sind die letzteren (Ortsvorsteher, Polizeikommissäre, Polizeidiener etc.) darüber zu belehren, daß sie solchen unmittelbar an sie ergehenden Aufforderungen der Staatsanwälte zu entsprechen haben. Was die Landjäger betrifft, so wird hierüber die geeignete Weisung an das Commando des Landjäger-Corps ergehen, übrigens auch Vorsorge in der Richtung getroffen werden, daß im Interesse der dienstlichen Ordnung, sowie zu Verhütung von Collisionen von der jedesmaligen Verwendung eines Landjägers im Dienste der Staatsanwaltschaft dem Oberamt Meldung zu machen ist.

Die Staatsanwaltschaft wird nach der ihr erteilten Instruktion darauf bedacht sein, besondere Verdienste der Beamten und Diener der Polizei um Entdeckung von Verbrechen, sowie hervorragende Dienstleistungen derselben in Aufrechthaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und der Rechtsicherheit zum Zweck der Belobung und Belohnung der betreffenden Diener zur Kenntniß der Vorgesetzten derselben zu bringen.

Auf der andern Seite sind die Staatsanwälte angewiesen, Weigerungen der Behörden und Diener der Polizei, ihren Aufforderungen zu entsprechen, sowie Saumseligkeiten und Nachlässigkeiten in der Ausführung ihrer Aufträge bei den Oberämtern zur Anzeige zu bringen, zu welchen man sich versteht, daß sie derartigen Pflichtwidrigkeiten mit Nachdruck entgegenzutreten werden.

Indem nun das Oberamt angewiesen wird, sich hienach zu achten und den ihm untergebenen Polizeibehörden die entsprechenden Weisungen zu erteilen, erachtet man es weiter für angemessen, wenn bei diesem Anlaß die letzteren auch

auf die sonstigen Vorschriften, welche die neue Strafprozess-Ordnung über die Obliegenheiten und Verrichtungen der Polizeibehörden und deren Diener enthält, ausdrücklich hingewiesen werden, und sind in dieser Beziehung anzuführen:

- 1) die Bestimmungen über die vorläufige Festnahme St.-P.-O. Art. 77—80;
 - 2) über die Vollstreckung eines Vorführungs- oder Haftbefehls Art. 94;
 - 3) über die Vornahme von Hausdurchsuchungen durch Polizeibehörden Art. 125, Abs. 2 u. 126;
 - 4) über die Beschlagnahme von Gegenständen und Papieren Art. 131, Abs. 4 und 135;
 - 5) über die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen zc. Art. 137, Abs. 1.
- Stuttgart, den 8. April 1869.

Gesler.

Neuenbürg.

Nach der Ministerialverfügung vom 28. Juni 1838 bekommt jeder Viehbesitzer, welcher natürlich pockenfranke Kühe so zeitig zur Anzeige bringt, daß der Pockenstoff von denselben zur Impfung von Menschen mit Erfolg benützt werden kann, eine Belohnung von vier Kronenthalern aus der Staatskasse.

Indem dieß in Erinnerung gebracht wird, werden die Viehbesitzer aufgefordert, sobald sie die natürlichen Pocken bei einer Kuh wahrnehmen, dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen, der seinerseits unverzüglich dem K. Oberamtsphysikat Nachricht davon zu geben hat.

Die Ortsvorsteher haben vorstehende Aufforderung in den Gemeinden bekannt zu machen.

Den 20. April 1869.

K. Oberamt. Luz.

Magoldbach.

Vergabung von Erdarbeiten.



Höherem Auftrage zu Folge wird die Planie zur Herstellung des 2ten Bahngelaises zwischen Pforzheim und Brötzingen im Kostenwortsanschlagsbetrage von 4262 fl. 30 kr.

im Submissionswege vergeben.

Die Nollbahngelaise sammt den andern nöthigen Transportmitteln werden von der Bauverwaltung geliefert, worüber bei Einsichtnahme der Pläne, des Kostenwortsanschlags und der Bedingungen auf dem Bauamts-Bureau das Nähere zu erfahren ist.

Die Offerte, welche das Abgebot von dem Voranschlagspreise in Procenten ausgedrückt enthalten müssen, sind schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift

„Angebot zur Herstellung des zweiten Bahngelaises von Pforzheim nach Brötzingen“

spätestens bis

Dienstag den 27. April

Nachmittags 2 Uhr

portofrei hieher einzusenden, zu welcher Zeit die Eröffnung unter Anwesenheit der Submittenten stattfindet.

Pforzheim, den 20. April 1869.

K. Eisenbahnbauamt.
Schmoller.

Neuenbürg.

Fahrniß - Verkauf.

Aus der Verlassenschaftsmasse der Frau Oberamtspfleger Fischers Wittwe hier wird in deren bisheriger Wohnung auf den Antrag des Universal-Erben gegen baare Bezahlung je von Morgens 8 Uhr an im öffentlichen Aufstreich verkauft:

Donnerstag den 29. April

Gold und Silber, Bücher, Manns- u. Frauenkleider, Bettgewand und Leinwand.

Freitag den 30. April

weitere Leinwand, Küchengeschirr durch alle Auktionen, Schreinwerk, Fack- und Bandgeschirr.

Samstag den 1. Mai

Allerlei Hausrath, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Gerihtsnotar:
Bauer.

Landwirthschaftliches.

Neuenbürg.

An die gemeinschaftl. Aemter.

Die K. Centralstelle für die Landwirthschaft verlangt auch in diesem Jahre Berichte über die Fortbildungsschulen mit landw. Unterricht, über landw. Abendversammlungen, Lesevereine und Ortsbibliotheken, um daraus eine Gesamtübersicht für das K. Cultministerium fertigen, auch das Ergebniß theilweise veröffentlichen zu können.

Die betr. gemeinsch. Aemter erhalten daher Frageplane, um deren Ausfüllung und Rücksendung bis 1. Mai gebeten wird.

Den 17. April 1869.

Vorstand des landw. Bezirksvereins:
Luz.

Privatnachrichten.

Schullehrer-Gesangverein.

Mittwoch den 28. April in Calmbach.
Anfang um 9 Uhr.

Gefungen werden aus „Webers kirchlichen Männerchören“ I. Th. Nr. 48, 55, 32, 57, 69. Choräle zum Spielen, Choralbüchlein: Nr. 4, 45, 206, spp. 68, 219.

Herrenalb, den 20. April 1869.

Gesangvereins-Direktor:
Schulmeister Conzelmann.

Neuenbürg.

Von heute an gutes

Flaschenbier

bei

Stoß zur Krone.

Verlaufener Hund.



In Calmbach ist mir ein starker, schwarz und weißer

Spizerhund

abhanden gekommen. Der wirkliche Besitzer dieses Hundes wird gebeten, denselben im Waldhorn in Calmbach oder bei mir abzugeben.

Lammwirth Steininger
von Puderhof.



125 fl. Unterniebelsbach.
werden gegen gesetzliche Sicherheit
ausgeliehen bei der
Stiftungspflege.

200 fl. Unterniebelsbach.
Pflechtgeld leiht gegen gesetzliche
Sicherheit aus
Stiftungspfleger Roth.

Neuenbürg.
Eine Cithar, für einen Anfänger ge-
eignet, ist zu verkaufen.
Wo sagt die Redaktion.

400 fl. Engelsbrand.
leiht gegen gesetzliche Sicherheit aus
die
Gemeindepflege.

Engelsbrand.
Zu unserer am Dienstag den 27. d. M.
stattfindenden

Hochzeit

laden wir alle Freunde und Bekannte in
das Gasthaus zur Traube hier höflichst
ein

Mathäus Müller,
Bäckers Sohn.
Katharine Genthner,
Kettenfabrikants Tochter.

Neuenbürg.
Schuldrifthefte
in schönster Auswahl bei **Jak. Meeh.**

Lehrlings-Gesuch.

Ein junger Mensch, welcher Lust hat, das
Schmied- u. Wendenmachergeschäft
gründlich zu erlernen, findet eine Lehrstelle bei
Christian Gensfle,
Schmied und Wendenmacher
in Neuenbürg.

Birkenfeld.

3 Farren, Simmenthaler Race,
erster 3 1/2, zweiter 2 1/2 und drit-
ter 1 1/2 Jahr alt, setze ich dem
Verkauf aus unter Garantie für
die Nittfähigkeit.

Den 21. April 1869.

Farrenhalter **Seuser.**

400 fl. werden gegen doppelt gerichtliche
Versicherung auf Pfandschein aus-
geliehen. Zu erfragen bei der
Redaktion.

Kronik.

Deutschland.

Frankfurt, 18. April. Das heutige Tag-
blatt theilt mit, daß es der hiesigen Polizei ge-
lungen ist, die Spuren der muthmaßlichen Mör-
der des Rentiers **Werthheimer** in Baißingen
zu entdecken und deren Verhaftung schon am
15. d. in Würzburg zu bewirken. Einem Hand-
lungsreisenden gehört das Verdienst, die hiesige
Behörde auf die Flüchtigen (ein Dreher und ein
Schlosser) aufmerksam gemacht zu haben. Sie

wurden bei einem Glase Wein festgenommen
und gestern per Eisenbahn über Heidelberg nach
dem Ort des Verbrechens gebracht. (S. W.)

Bei der am 18. d. in **Pforzheim**
stattgehabten Versammlung der Offenburger
Partei ist das allgemeine Stimmrecht als
Forderung in den Vordergrund gestellt worden.

Württemberg.

Viberach, 18. April. Heute früh fand
man den Kornhändler **Aloys Väder** von **Dch-**
senhausen an der Straße unsern dem genannten
Ort ermordet in seinem Rute liegen. Er war
gestern Abend von dem Fruchtmarkt in **Norschach**
mit dem letzten Zuge zurückgereist, Nachts etwa
halb 10 Uhr in **Ummendorf**, der **Dchsenhausen**
am nächsten gelegenen Eisenbahnstation, aus-
stiegen und hatte sich von da zu Fuß nach seinem
Wohnort begeben. Er scheint nun kurz ehe er
denselben erreicht hatte, angefallen und zum
Zweck seiner Verraubung getödtet worden zu sein.
(S. W.)

Oesterreich.

Welch entsetzlichen Jammer der Krieg
im Gefolge hat, zeigen die Berichte, welche
neulich in Oesterreich über das Jahr 66 veröf-
fentlicht worden sind. Alle Landestheile, in
denen die sich zurückziehenden Truppen lagen,
waren verheerenden Epidemien ausgesetzt. In
einigen Bezirken, wo zugleich Mangel an Le-
bensmitteln in Folge einer geringen Ernte ob-
waltete, starb je die 13. Person. Im Ganzen
erlagen der Cholera und anderen Seuchen 1/4
Million Menschen mehr als im Jahr zuvor,
während sonst dieses Jahr den meisten Ge-
genden eine gesegnete Ernte gebracht hatte.
Nimmt man noch dazu, daß die Zahl der Er-
krankten wenigstens doppelt so groß war, so
hat man erst den rechten Ueberblick über die
ganze Summe des Glends. Wahrlich das Ge-
wissen der Machthaber auf Erden sollte erwachen,
wenn solche Zahlen gen Himmel schreien! Auch
abgesehen von den Schrecknissen der Schlachtfel-
der ist und bleibt der Krieg eine der furchtbar-
sten Gottesgeißeln. Sollte aber da nicht zugleich
jedes ernstlich die Frage erwägen: was können
wir thun, um solches von uns abzuwenden?

Ausland.

Die Nachricht von dem Tode **Eric-**
son's war falsch. Wie der **Baltimore** **Becker**
mittheilt, war es ein Mann Namens **Eckerson**
und nicht der berühmte **Ericson**, der in **Nich-**
land im Staate **New-York** der **Wasserscheu** er-
lag. **Ericson** kann mit dem Todtengerichte, das
die Presse über ihn, den Lebenden, hielt, zu-
frieden sein; denn jedes Blatt, das seinen ver-
meintlichen Tod besprach, sollte seinen Verdien-
sten die wohlverdiente Anerkennung.

Goldkurs der N. Württ. Staatskassen- Verwaltung.

a) mit unveränderlichem Cours:	Hand-Dufaten 5 fl. 35 tr.
württ. Dufaten 5 fl. 45 tr.	Friedrichsd'or 9 fl. 57 tr.
b) mit veränderlichem Cours:	Pistolen 9 fl. 45 tr.
	20-Frankenstücke 9 fl. 28 tr.
	Stuttgart, 31. März 1869.

Redaktion, Druck und Verlag von **Jak. Meeh** in Neuenbürg.